



ZETA e.V. – Quitzowstraße 107 – 10551 Berlin

29.7.2011

ZETA e.V.

Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung (in Gründung)

Quitzowstraße 107

10551 Berlin

Tel: +49 (0)2388/302670

Email: vorstand@zeta-ev.info

Kontonummer 4337655 bei der

Comdirect, BLZ 20041155, Michael Kiok

Amtsgericht Charlottenburg
Geschäftsnummer: 95 AR 498/11 B

Sehr geehrte Frau Hanney,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.7.2011 senden wir Ihnen die fehlende Anlage zum Protokoll der Sitzungänderung vom 8.1.2011.

Zu den Änderungen möchte ich folgendes anmerken: Die Änderung der Satzung erfolgte nach Vorgaben des Kammergerichts Berlin in seinem Beschluß vom 11.Mai 2010 (Geschäftsnummer 1 W 170/10) durch unseren Rechtsanwalt. Dabei sollten alle Unklarheiten, Bedenken o.ä. die das Kammergericht in seinem Beschluss vom 11.5.2010 gesehen hat beseitigt worden sein. Es liegt also sehr wohl eine geänderte Sach- und Rechtslage vor, da die Satzung jetzt Rechtskonformität nach Vorgabe des Kammergerichts unter Vorsitz von Richter Becker aufweist.

Evtl. persönliche moralische Vorstellungen ändern nichts an der Rechtslage, da es sich bei der Zoophilie um eine, mittlerweile medizinisch-psychologisch anerkannte sexuelle Orientierung handelt, die ähnlich wie die Homosexualität mit dem Deutschen Recht konform geht und diese daher bei der Beurteilung ausser Acht gelassen werden müssen.

Wir werden daher unsere Anmeldung nicht zurückziehen und werden, wenn es sich als nötig

erweisen sollte, wiederum gegen eine Ablehnung Beschwerde einlegen, da wir der Ansicht sind, dass das Gericht seine eigenen Vorgaben wohl kaum ablehnen kann.

Zusätzlich verweisen wir noch auf das Gesetz zu Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität) mit dem Hinweis, dass sich Zoophilie, auch wenn nicht explizit erwähnt auf eine, nicht strafrechtlich relevante Handlung (im Gegensatz zum Bsp. der Pädophilie), bezieht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

Till Beckers

Michael Kiok

Satzungsänderung

Die bei der Gründungsversammlung aufgestellte Satzung soll ab dem Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 2011 wie folgt geändert werden:

Neufassung:

§ 3 (Zweck des Vereins)

Begriffsdefinition

Zoophilie ist die partnerschaftliche Liebe zum Tier, die die nach geltendem deutschen Recht erlaubten sexuellen Kontakte einschließen kann, jedoch nicht muss.

Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Aufklärung sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen.

Dabei legen der Verein und seine Mitglieder besonderen Wert auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184a StGB, indem sie sich der rechtlich gebotenen und selbst auferlegten Verpflichtung verschreiben, im Sinne einer partnerschaftlichen Liebe zu Tieren diesen nicht nur keine Schmerzen oder Leiden zuzufügen, sondern auch den Willen des Tieres zu achten und kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung zu zwingen.

§3a

Der Verein ist den unter Zoophilen allgemein akzeptierten Zeta-Regeln verpflichtet.

- Behandle ein Tier mit dem gleichen Respekt, mit dem auch Du behandelt werden willst.
- Betrachte das Wohlergehen Deines tierischen Partners als genauso wichtig, wie Dein eigenes.
- Bedenke, daß das Wohl des Tieres wichtiger ist als Dein Wunsch nach sexueller Befriedigung.
- Stehe denen, die Fragen haben, mit Rat zur Seite und beantworte die gestellten Fragen offen und ehrlich.
- Rate denen, die nur nach einem "sexuellen Kick" suchen, vom Sex mit Tieren ab.

- Kämpfe im Rahmen der deutschen Rechtsordnung gegen die sexuelle Ausbeutung von Tieren zum Zwecke des finanziellen Gewinns.
- Kämpfe im Rahmen der deutschen Rechtsordnung gegen die, die sexuellen Mißbrauch an Tieren betreiben, oder andere dazu anstiften wollen

§3b

Dies Ziel soll bei Einhaltung von §184a StGb erreicht werden insbesondere durch

- Sammlung und das Zugänglich machen von Informationen
- Beteiligung an medizinisch/psychologischer Forschung zum Thema
- Unterstützung der Wissenschaft und Forschung zum Thema
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren
- Kontakt zu Medien
- Entgegenreten gegenüber Zoosadismus und der missbräuchlichen Verwendung des Begriffs „Zoophil“ von Menschen, die den Willen des Tieres nicht achten und/oder dem Tier Leiden jedweder Art zufügen.

Änderung:

(geändert hat sich der Zeitpunkt in Absatz 2)

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Mitte eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Vollmitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.